

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nummer: 2018-01-4829-02

Antragsteller: Steelpro Oy Ltd
Kylänpääntie 4
01750 Vantaa
Finnland

Gegenstand: Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung gemäß Bauregelliste A Teil 3 Ausgabe 2015/2 Lfd. Nr. 2.12

Anwendung: Absturzsichernde Verglasung der Kategorie B nach DIN 18008-4

Anzahl Seiten: 7

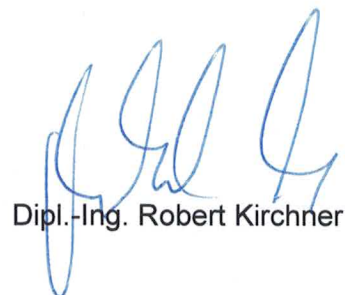
Geltungsdauer bis: 22. August 2023

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Rohrbach, der 22. August 2018


Dipl.-Ing. Michael Friedmann




Dipl.-Ing. Robert Kirchner

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf unserer Zustimmung. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften und Produktbeschreibungen dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

1 Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt "Besondere Bestimmungen", dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

2.1.1 Gegenstand

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart ist eine absturzsichernde Verglasung nach DIN 18008-4:2013-07 „Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen“ gemäß Bauregelliste A Teil 3, Kapitel 2, Lfd. Nr. 2.12.

2.1.2 Anwendungsbereich

Die Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie B nach DIN 18008-4:2013-07 angewendet werden.

2.2 Anforderungen an die Bauart

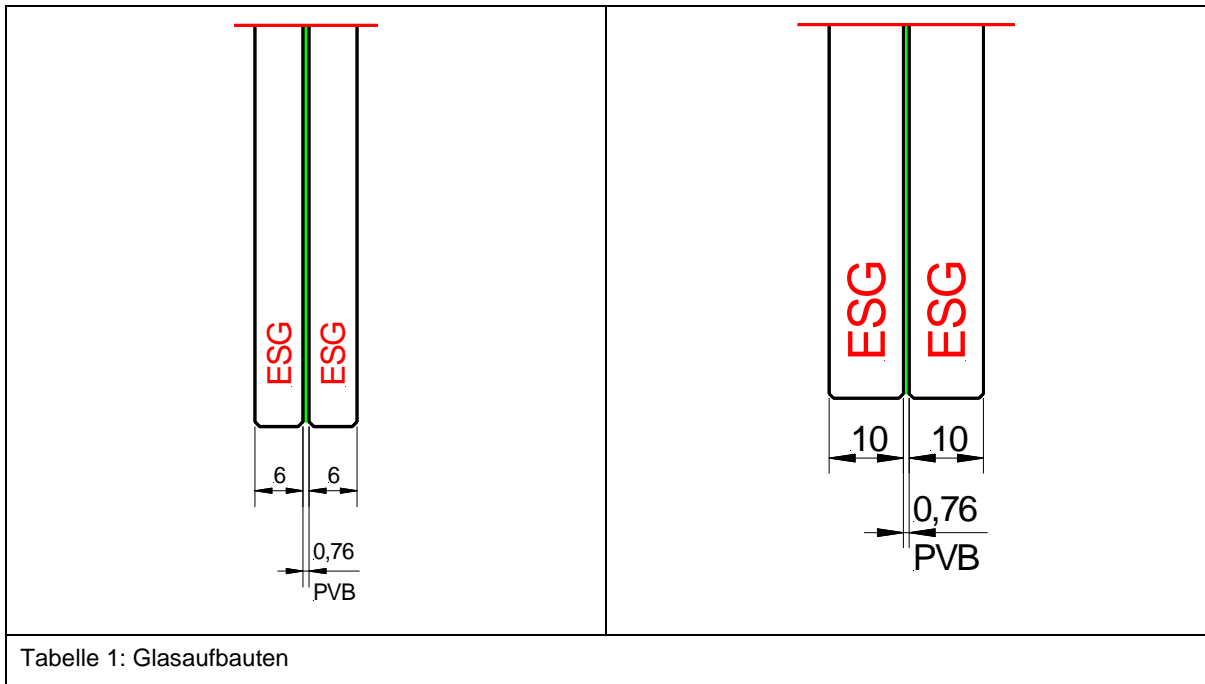
Hinsichtlich der verwendeten Ausgangsprodukte ist DIN 18008-4, Kapitel 4 zu beachten.

2.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bauart setzt sich aus folgenden Teilen zusammen.

2.2.1.1 Glasscheiben

Die Glasscheiben bestehen aus Verbund-Sicherheitsglas mit den in Tabelle 1 dargestellten Mindestglasaufbauten und mit den in Tabelle 2 aufgeführten zulässigen Scheibenabmessungen. Je nach statischer Erfordernis sind dazwischenliegende Glasdicken zulässig.



Die Scheiben dürfen entlang der oberen Kante mit Bohrungen \varnothing 20 mm versehen sein. Der Bohrungsabstand beträgt mindestens 200 mm, höchstens 1000 mm. Alle Scheiben mit einer Breite \geq 600 mm müssen mindestens 2 Bohrungen aufweisen. Der Abstand des Bohrungsrandes von der Glaskante muss mindestens 80 mm betragen.

Die zulässigen Scheibenabmessungen betragen:

| | Minimal | Maximal |
|---------------|----------------|----------------|
| Breite | 500 mm | 3000 mm |
| Höhe | 500 mm | 1300 mm |

Tabelle 2: Zulässigen Scheibenabmessungen

2.2.1.2 Rahmen

Die Scheiben sind fußseitig in ein ausreichend tragfähiges Aluminiumprofil (Bodenschiene) vom Typ LK110 bzw. LK112 des Herstellers Steelpro eingestellt, welche eine U-förmige Nut aufweisen. Der Glaseinstand beträgt systembedingt 84 mm bzw. 86 mm. Die Scheiben sind mit einem durchgehenden Handlauf verbunden. Die aufgesteckten Handläufe müssen ausreichend tragfähig sein und eine mindestens 16 mm tiefe Nut für das Glas aufweisen. Der Glaseinstand muss mindestens 15 mm betragen. Die sonstige Ausführung muss den Erfordernissen der statischen Bemessung genügen. Über Glasbohrungen montierte Handläufe müssen mit Tellerhaltern mit mindestens 50 mm Durchmesser befestigt sein. Der Abstand der Befestigungsstellen richtet sich nach den zulässigen Bohrungsabständen gemäß

in 2.2.1.1. Der Kontakt zwischen Glas und Metall wird sowohl an der Bodenschiene als auch beim Handlauf durch Elastomerzwischenlagen oder Montagekleber verhindert.

2.2.1.3 Glasbefestigung

Die Glasscheiben sind unten im Rahmen gemäß 2.2.1.2 gelagert. Die Glasbefestigung erfolgt in einer Einspannkonstruktion aus Aluminiumprofilen mit der Bezeichnung LK110 bzw. LK112. Zwischen Bodenschiene und Glas werden Klemmkeile in einem Abstand von max. 400 mm eingefügt. Die Klemmkeile werden mit sogenannten Inbusschrauben verspannt. Die Montage muss nach der „Montageanleitung LK110 v 1.10 DE“ des Herstellers Oy Steelpro Ltd erfolgen.

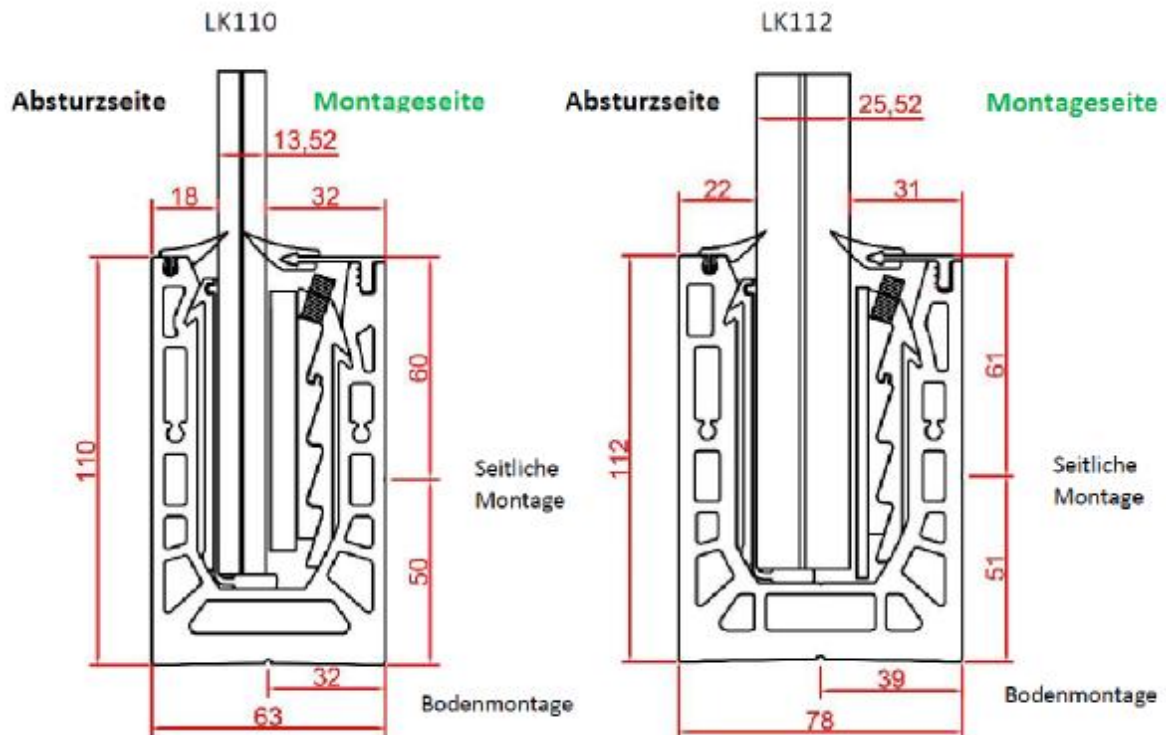


Abb. 1: Konstruktionsausführung

2.2.1.4 Dokumente

Der Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses liegen folgende Dokumente zugrunde.

DIN 18008-1:2010-12 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

DIN 18008-4:2013-07 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

Prüfbericht Nr. 2018-01-4829-01 der Friedmann & Kirchner GmbH

2.2.2 Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung

Die Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung wurde nachgewiesen. Der Nachweis ist für eine stoßartige Einwirkung von innen nach außen erbracht.

2.2.3 Bemessung

Die Bauart ist nach DIN 18008-4:2013-07 Kapitel 6 für die jeweilige Einbausituation zu bemessen.

2.2.4 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben in dem Prüfbericht Nr. 2018-01-4829-01 der Friedmann & Kirchner GmbH entsprechen.

2.2.5 Nutzung, Unterhalt und Instandhaltung

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen. Zum Austausch dürfen nur Teile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach Bauregelliste A Teil 3 des Nachweises der Übereinstimmung durch Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmer).

Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die ausgeführte Bauart in allen Einzelheiten mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis übereinstimmt. Ein Muster für die Übereinstimmungserklärung ist in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis abgedruckt.

2.3.2 Produktionskontrolle

An jedem Anwendungsort der Bauart ist eine Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter Produktionskontrolle wird die vom Unternehmer vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Bauart den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauart bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauart bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Anwender unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauarten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die §19 der Musterbauordnung (MBO) entsprechenden Vorschriften der Bauordnung desjenigen Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den je nach den Bestimmungen des Landesrechts Widerspruch oder Klage zulässig ist.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Ausstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Friedmann & Kirchner GmbH, Große Ahlmühle 7, D-76865 Rohrbach einzulegen. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Wege eingelegt werden.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Friedmann & Kirchner GmbH. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Widersprechenden Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Hersteller:

Bauart: Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung nach DIN 18008-4:2013-07 gemäß Bauregelliste A Teil 3 Lfd. Nr. 2.12

Anwendung: Absturzsicherung der Kategorie A / B / C1 / C2 / C3

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. der Friedmann & Kirchner, Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH, vom hergestellt und eingebaut wurde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.